

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 26.11.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013**Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen bei der Landespolizei**

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 9 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet, dass das Ministerium für Inneres und Sport erneut ein kennzahlengestütztes Berichtswesen für das Schadensmanagement der Landespolizei prüft. Es hat die Verfahren zur Ermittlung der Schadenshöhe wirtschaftlich zu gestalten. Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen haben sicherzustellen, dass die Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen vollständig und möglichst zeitnah erhoben werden.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2015 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 24.11.2015

Die Prüfung des LRH zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Polizei gegen Dritte hat das MI zum Anlass genommen, die Einführung eines kennzahlengestützten Berichtswesens erneut zu prüfen. Obwohl grundsätzlich bezweifelt wird, dass bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten die Erhebung von Kennzahlen ein geeignetes Steuerungsinstrument ist, um die Einnahmen des Landes in diesem Bereich steigern zu können, wird im Bereich der Landespolizei mit Wirkung vom 01.01.2016 probeweise ein einheitliches kennzahlengestütztes Berichtswesen auf der Grundlage der vom LRH in seiner Prüfungsmitteilung beispielhaft aufgezeigten Kennzahlen temporär über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt, das für die Behörden tragbar und wirtschaftlich ist. Eine sich anschließende Evaluierung soll Aufschluss darüber geben, ob ein Kennzahlensystem geeignet ist, die Einnahmen im Bereich Schadensmanagement tatsächlich zu steigern und ob es sinnvoll ist, ein solches auf Dauer fortzuführen.

Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen haben in eigener Zuständigkeit die dem Land zustehenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher rechtzeitig und vollständig geltend zu machen. Derzeit gibt es keinerlei objektive Anhaltspunkte, dass dies durch die Behörden nicht geschieht bzw. dass das Land wegen unzureichender Sachbearbeitung berechnigte Ansprüche durch den Eintritt der Verjährung nicht mehr durchsetzen kann. Gleichwohl werden die Behörden zukünftig noch verstärkter die Verfahren zur Aufklärung des dem Schadensereignis zugrundeliegenden Sachverhaltes und zur Ermittlung der Schadenshöhe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalten. Hinsichtlich der Veränderung der geltend gemachten Ansprüche (Niederschlagung, Stundung, Erlass und Anordnung von Einnahmen) sind sie jedoch an die rechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben gebunden.

(Ausgegeben am 02.12.2015)